

Leihvertrag

zwischen Empfängerarchiv [Name]
– im Folgenden Verleiher genannt –

und dem entleihenden Archiv [Name], vertreten durch
– im Folgenden Entleiher genannt –

§ 1

Gegenstand

1) Gegenstand des Vertrages ist die kostenlose Ausleihe des LVR-Hygiene-Sets (Archivstaubsaugers mit passendem Schlauch und Düsen und Luftreiniger) wie auf beiliegendem Foto im Anhang abgebildet. Der Anhang ist Teil Leihvertrags.

2) Einzelheiten ergeben sich aus der anliegenden Aufstellung (Gebrauchsanweisung), die Bestandteil des Vertrages ist.

§ 2

Zweck

1) Der Entleiher erhält den Leihgegenstand ausschließlich zur Reinigung von Archivgut in den Archivräumen des entleihenden Archivs [Name].

2) Der Entleiher verpflichtet sich, den Leihgegenstand nur zu diesem Zweck zu verwenden, die Leihgabe insbesondere sachgemäß einzusetzen. Arbeiten an den Geräten dürfen nur durch einen Vertreter des Verleihers durchgeführt werden. Bei auftretenden Störungen ist dieser zu informieren.

3) Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Leihgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Verleihers an einen Dritten weiterzugeben.

4) Vermietet der Entleiher das Gerät ohne Zustimmung des Verleihers an einen Dritten, ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher den erlangten Mietzins herauszugeben.

5) Wird der Leihgegenstand von einem Gläubiger des Entleihers gepfändet, benachrichtigt der Entleiher unverzüglich den Verleiher.

6) Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die durch Fehlfunktionen des Leihgegenstandes entstehen.

§ 3

Zeitraum

1) Der Leihgegenstand wird für die Zeit vom xx.xx.2017 bis xx.xx.2017 ausgeliehen (einschließlich Transportzeit). Eine Verlängerung des Entleihzeitraums bedarf der Zustimmung des Verleihers.

2) Kann der Leihgegenstand wegen eines Defektes oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht rechtzeitig zum Beginn der Leihzeit an den Entleiher übergeben werden, begründet dies keinen Schadenersatzanspruch des Entleihers gegen den Verleiher. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Gerät vom Verleiher für eigene Zwecke benötigt wird.

3) Der Verleiher ist berechtigt, den Leihvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verleiher den Leihgegenstand selbst benötigt, der Leihgegenstand vom Entleiher abredewidrig eingesetzt oder abredewidrig an einen Dritten weitergegeben worden ist.

§ 4 Transport

Der Transport des Leihgegenstandes erfolgt durch den Entleiher auf eigene Kosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung

1) Die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung des Leihgegenstandes trägt der Entleiher, soweit nicht der Verleiher die Beschädigung oder Zerstörung zu vertreten hat. Der Gesamtversicherungswert beträgt 1.400,00 € (1.000 € für den Staubsauger, 400 € für den Luftreiniger). Es obliegt dem Entleiher, den Leihgegenstand gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern. Die Selbstversicherung ist zulässig.

2) Für den Fall des Schadenseintritts tritt der Entleiher bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherung an den Verleiher ab. Die Haftung des Entleihers wird dadurch nicht berührt. Der Entleiher hat der Versicherung die Abtretung anzuzeigen.

§ 6 Sonstiges

1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2) Eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vertragspartnern gütlich beigelegt. Sollte keine gütliche Beilegung möglich sein, ist der Gerichtsstand Musterstadt.

Musterstadt, den xx.xx.2017

Musterstadt, den xx.xx.2017.

Verleiher, Datum Unterschrift

Entleiher, Datum Unterschrift

Rückgabe des Gerätes am _____.

Entleiher, Datum Unterschrift

Verleiher, Datum Unterschrift